

Gebührenordnung des Universitätsarchivs Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat auf Grundlage von § 19 Abs.1 Ziffer 10 LHG in seiner Sitzung am 8.11.2011 die nachstehende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Gemäß § 15 der Benutzungsordnung für das Universitätsarchiv Heidelberg erhebt das Universitätsarchiv Gebühren für seine Leistungen. Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die für sie geltenden Gebührensätze ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis (GebVerz) des Universitätsarchivs am Ende dieser Gebührenordnung.
- (2) Die Benutzung des Universitätsarchivs durch Einsichtnahme in Archivalien oder Findmittel vor Ort ist gebührenfrei.
- (3) Für Leistungen, die im GebVerz nicht aufgeführt sind oder nach Art und Umfang einer besonderen Gebührenregelung bedürfen, werden im Rahmen des § 2 Abs. 4 LHGGebG Gebühren erhoben, die dem tatsächlichen Aufwand entsprechen.
- (4) Die Entgegennahme von Aufträgen, die mit vertretbarem Personal- und Zeitaufwand nicht zu erledigen sind, kann das Archiv verweigern.

§ 2 Gebühren und Auslagenerstattung

- (1) Gebühren und zu erstattende Auslagen werden mit ihrer Bekanntgabe fällig, sofern kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist. Die Bekanntgabe kann schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolgen.

- (2) Im Einzelfall kann ganz oder teilweise von einer Gebührenerhebung und/oder Auslagenersatz abgesehen werden, insbesondere bei
 - Geringfügigkeit,
 - Projekten, die auch für das Universitätsarchiv von Nutzen sind,
 - und wenn Verwaltungs- und Kostenaufwand, der mit der Erhebung der Gebühr verbunden ist, zur Höhe der Gebühr nicht in einem angemessenen Verhältnis steht.

- (3) Gebührenfrei sind:
 - Studienbescheinigungen für Rentenzwecke,
 - Beglaubigungen von Schriftstücken, die für die Zulassung zu internen Prüfungen, Promotionen und Habilitationen vorgelegt werden müssen.

- (4) Das Archiv kann eine Vorauszahlung der Gebühren und Auslagen verlangen.

- (5) Bei der Bearbeitung von Anfragen gem. Ziff. 1 GebVerz richtet sich die Gebühr nach dem Aufwand, nicht nach dem Ergebnis einer Recherche.

- (6) Auslagen für die vom Benutzer beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere bei Versendungen (z.B. Porto, Verpackung, Wertversicherung, Gebühren für Einschreib- oder Eilsendungen) oder für Anfragen bei Einwohnermeldeämtern, sind zu erstatten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und ersetzt zugleich die bisherige Gebührenordnung vom 30. Juni 2006.

Heidelberg, den 14.11.2011

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang: Gebührenverzeichnis

Gebührenverzeichnis des Universitätsarchivs Heidelberg

	Euro
<u>1</u> <u>Schriftliche Auskünfte</u>	
1.1 Schriftliche Fachauskünfte, die die Ermittlung von und die Einsichtnahme in Archivalien erfordern, je angefangene Viertelstunde	12,00
1.2 Anfertigung von Gutachten, je angefangene halbe Stunde	24,00
1.3 Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen, je angefangene halbe Stunde	24,00
1.4 Zweitausfertigung von Zeugnissen	10,00
Bestätigung der Übereinstimmung von Kopie und Original (Ausnahmen: § 2 Abs. 3 GebO):	
- erste Kopie	3,00
- jede weitere Kopie	1,00
<u>2</u> <u>Ausleihe von Archivgut</u>	
Ausleihe von Archivalien zur auswärtigen Benutzung, pro Sendung zuzüglich Versandkosten, ggf. Versicherungskosten	10,00

3 Anfertigung von Reproduktionen**A. Fotokopien (Standardpapier)**

pro Kopie A 4	0,35
pro Kopie A 3	0,60
eigene Fertigung (von Rollfilm oder Mikrofiche), pro Kopie	0,20

B. Digitalisierungen

mit Flachbettscanner A 4: Grundgebühr, pro Auftrag	3,00
Arbeitskopie 300dpi, JPG-Format, pro Scan	0,60
Reproduktion in Fotoqualität (hohe Auflösung, TIF u. a.), pro Scan	5,00

mit Flachbettscanner A 3: Grundgebühr, pro Auftrag	5,00
Arbeitskopie 300dpi, JPG-Format, pro Scan	0,70
Reproduktion in Fotoqualität (hohe Auflösung, TIF u. a.), pro Scan	8,00

mit Bookeye (Aufsichtsscanner): Grundgebühr, pro Auftrag	5,00
Arbeitskopie s/w 300dpi (bis A 2), JPG-Format, pro Scan	0,70

mit Digitalkamera: Grundgebühr, pro Auftrag	7,00
pro Aufnahme (nur Überformate, für Lesezwecke)	2,00
pro Aufnahme (für Reproduktionszwecke)	auf Anfrage

Zuschlag bei schwierig zu handhabenden Vorlagen: bis zu 100% pro Scan

C. Ausdrücke

(von Dateien; jeweils zuzgl. der Gebühren für Digitalisierung gemäß Buchst. B)

s/w, A 4, Laser oder Tinte, Standardpapier, pro Datei	0,30
farbig, A 4, Laser, Standardpapier, pro Datei	0,90
s/w, A 3, Laser oder Tinte, Standardpapier, pro Datei	0,60
s/w, A 3, Tinte, Fotopapier, pro Datei	4,50
s/w, A 2, Tinte, Fotopapier, pro Datei	6,00
farbig, A 2/3, Tinte, Fotopapier, pro Datei	auf Anfrage

- D. Speichern von Dateien auf CD-ROM (incl. Rohling) 5,00
- E. Sonderanfertigungen auf Anfrage
(abweichende Formate/Medien, Terminaufträge; bei gewerblichen
Fotografen)
Die Gebühren für außer Haus durchzuführende Fotoarbeiten richten sich
nach den Preisen der beauftragten Einrichtung.
Zusätzlich werden die Archivgebühren erhoben.

4 Nutzung von Archivalienreproduktionen

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 4.1 | Publikationen in gedruckter Form oder auf elektronischen Speichermedien (CD-ROM, DVD) – bis zu 3 Reproduktionen bei einer Auflage | |
| | bis 300 Exemplare | 20,00 |
| | 301 bis 1000 Exemplare | 30,00 |
| | 1001 bis 5000 Exemplare | 40,00 |
| | 5001 bis 10000 Exemplare | 50,00 |
| | mehr als 10001 Exemplare | auf Anfrage |
| | größere Stückzahlen von Reproduktionen | auf Anfrage |
| 4.2 | Bei Nachdrucken, Neuauflagen bzw. gleichzeitiger Publikation in Druckform und auf elektronischen Datenträgern kann auf Anfrage ein Nachlass gewährt werden. | |
| 4.3 | Nutzung in Online-Angeboten | auf Anfrage |
| 4.4 | Nutzung in Film- und Fernsehproduktionen | auf Anfrage |
| 4.5 | Ausstellungspräsentation (Pauschale; bis 10 Bilder) | 100,00 |
| | größere Stückzahlen | auf Anfrage |
| 4.6 | Werbematerialien (z. B. Poster/Flyer) | auf Anfrage |